



# **Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in den Hofstattzonen**

**der Gemeinde Stüsslingen**

**Reglement über die  
Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in den Hofstättzonen  
der Gemeinde Stüsslingen**

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 -  
beschliesst:

---

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone (Hofstättzone gemäss §29 Zonenreglement bzw. Bauzonenplan) bezweckt:

- a) die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege des Hochstamm-Obstbaumbestandes;
- b) die Förderung der Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und Nussbäumen.

### **§ 2 Förderung**

<sup>1</sup> Förderbeiträge werden ausgerichtet an:

- a) die Pflege bzw. den Schnitt von förderungsberechtigten Hochstamm-Obstbäumen;
- b) die Neupflanzung von förderungsberechtigten Hochstamm-Obstbäumen und Nussbäumen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Hochstamm-Obstbaumförderung obliegt dem Gemeinderat.

## **§ 4 Vollzug**

- <sup>1</sup> Mit dem Vollzug werden beauftragt:
- a) die Gemeindeverwaltung für administrative Angelegenheiten, inklusive die Auszahlung der Beiträge;
  - b) der kommunale Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft oder eine durch den Gemeinderat beauftragte Person für die Führung, Inventur, Aufsicht und Kontrollen.

## **2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

### **§ 5 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Förderberechtigt sind Hochstamm-Obstbäume und Nussbäume in den Hofstättzonen der Gemeinde. Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter des Baumes, unabhängig von dessen Wohnsitz.

### **§ 6 Pflegebeiträge**

- <sup>1</sup> Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Pflege von Hochstamm-Obstbäumen ausgerichtet werden:
- a) Die Bäume sind förderberechtigt gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV).
  - b) Entschädigung nur für Kern- und Steinobstbäume.
  - c) Die Stammhöhe beträgt mindestens 120 cm für Steinobstbäume und 160 cm für Kernobstbäume.
  - d) Entschädigung nur für Bäume die ertragsfähig sind.
- <sup>2</sup> Pro gepflegten förderberechtigten Baum wird jedes Jahr von der Gemeinde eine Entschädigung von 100% auf die Qualitätsstufen I und II (gemäss DZV) ausgerichtet. Dabei gilt:
- a) Pflegebeiträge für Bäume ab dem 1. Standjahr.
  - b) Der Pflegebeitrag kann jeweils im Folgejahr der ausgeführten Pflege bezogen werden.
  - c) Jeder förderungsberechtigte Hochstamm-Obstbaum ist jedes Jahr zum Bezug eines Pflegebeitrages berechtigt.

## **§ 7 Neupflanzungen**

- <sup>1</sup> Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Neupflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und Nussbäumen ausgerichtet werden:
  - a) Entschädigung nur für Kern- und Steinobstbäume sowie Nussbäume;
  - b) gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm bei Steinobstbäumen und 160 cm bei den anderen Bäumen;
  - c) Förderberechtigt sind Neupflanzungen sowohl als Ersatz- oder als zusätzlicher Hochstamm-Obstbaum bzw. Nussbaum.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde vergütet dem Bewirtschafter eine Pauschale von Fr. 75.-- pro neu-gepflanztem Baum.

## **3. ADMINISTRATIVES**

### **§ 8 Grundlagen**

- <sup>1</sup> Der kommunale Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft führt auf der Basis der Erhebungen des kantonalen Amtes für Landwirtschaft eine Kontrolle über die Hochstamm-Obstbäume in den Hofstättzonen der Gemeinde und bereitet einen Inventurplan pro Bewirtschafter vor.

### **§ 9 Beitragsgesuche**

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche für Neupflanzungen wie auch für Pflegebeiträge sind nach erfolgter Pflanzung bzw. nach Durchführung der Pflege bis jeweils 31. März des Folgejahres bei der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft einzureichen.

### **§ 10 Limitierung Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich Fr. 7'500.-- limitiert. Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31. März überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Förderbeiträge vor. Die Beiträge für Neupflanzungen werden auf die Hälfte des Gesamtbetrages limitiert.

## **§ 11 Kompetenz Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in Art. 6, 7 und 10 dieses Reglements genannten Beträge jährlich in eigener Kompetenz angemessen, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde anzupassen.

## **§ 12 Kontrolle/Sanktionen**

- <sup>1</sup> Der kommunale Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft oder die durch den Gemeinderat beauftragte Person führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert er den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet bei festgestellten Mängeln auf Antrag des kommunalen Erhebungsverantwortlichen Landwirtschaft oder der durch den Gemeinderat beauftragten Person die Kürzung von Förderbeiträgen an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Förderberechtigung auszuschliessen.

## **§ 13 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen den Entscheid der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft auf Grundlage dieses Reglements kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.
- <sup>2</sup> Erste Fördergesuche sind bis 31. März 2023 einzureichen. Erstmals förderberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem Winter 2023/2024 ausgeführt werden.

#### 4. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen vom Gemeinderat Stüsslingen am 23. Mai 2022.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Georges Gehriger

Daniela Eugster

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Stüsslingen am 27. Juni 2022.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Georges Gehriger

Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am ...